

RS OGH 1999/4/13 4Ob18/99x, 1Ob145/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1999

Norm

EO §382 Abs1 Z8 litc IVD

Rechtssatz

Fällt zumindest jener Liegenschaftsteil in die Aufteilungsmasse, der der Ehwohnung dient, dann kann zur Sicherung des Aufteilungsanspruches auch die einstweilige Verfügung erlassen werden, wenn (nach Eheschließung) ein benachbartes Grundstück angekauft, darauf ein Gewerbebetrieb errichtet und dieses Grundstück mit dem ursprünglichen (der Ehwohnung dienenden) Grundstück vereinigt wird. Durch die Vereinigung beider Grundstücke scheidet der die Ehwohnung betreffende Grundstücksteil nicht aus der Aufteilungsmasse aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 18/99x
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 18/99x
- 1 Ob 145/11x
Entscheidungstext OGH 01.09.2011 1 Ob 145/11x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111823

Im RIS seit

13.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at